

Sitzungsvorlage Nr. V/2025/1268

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Brömmelhaus, Stefan



Ahaus, 13.10.2025

Beratungsfolge

Rat

30.10.2025 TOP Ö

4.1

Beratungsgegenstand

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. §60 GO NRW: Bürgschaft zugunsten des FC Ottenstein 1920 e.V.

Beschlussvorschlag

Nach § 60 GO NRW genehmigt der Rat der Stadt Ahaus folgende Dringlichkeitsentscheidung vom 13.10.2025:

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 200 TEUR € für ein Darlehen des FC Ottenstein 1920 e.V. für die Errichtung eines Kunststoffrasenplatzes.

Sachdarstellung

Im November 2024 einigte sich die Stadt Ahaus mit den Ahauser Fußballvereinen darauf, dass zusätzlich zu dem bestehenden Kunststoffrasenplatz im Stadtpark in Ahaus insgesamt zwei große Kunststoffrasenplätze im Zuge einer Umwandlung und vier Kleinspielfelder in Eigenregie der Vereine mit pauschaler Zuschussgewährung durch die Stadt Ahaus gebaut werden sollen. Hierfür wurden im Haushaltsplan 2025 1,5 Mio. Euro als aktivierbare Zuwendungen eingeplant. Jeweils 750 TEUR für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

Die Vereine haben sich bezüglich der Verteilung der Mittel, der Reihenfolge der Erstellung sowie der Größen der Spielfelder untereinander geeinigt. In diesem Jahr konnten Union Wessum, der FC Ottenstein sowie der SF Graes mit dem Bau starten. Im nächsten Jahr folgen dann der VfB Alstätte, der TuS Wüllen sowie der FC Oldenburg.

Der von der Verwaltung erarbeitete Vertragsentwurf wurde mit den Vereinen beraten und konnte bei einem gemeinsamen Termin Mitte März final mit den Vereinen abgestimmt werden. Die Verträge mit den Vereinen aus Wessum, Ottenstein und Graes wurden inzwischen abgeschlossen.

Der FC Ottenstein beantragt für die Finanzierung des Eigenanteils die Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt Ahaus (Anlage 01). In § 4 Abs. 4 des „Vertrages zur Umwandlung eines Rasensportplatzes in ein Kunststoffkleinspielfeld...“ mit dem FC Ottenstein wurde festgehalten, dass die Stadt die Bereitschaft erklärt, zur Finanzierung des Eigenanteils des Vereins, eventuell erforderliche Darlehen durch eine Bürgschaft abzusichern.

Für die Erstellung der vertraglich vereinbarten Fläche bleibt nach Abzug der Förderung durch die Stadt Ahaus, die einen Betrag von 195.652,17 Euro umfasst, eine rechnerische Summe von 200

TEUR, die durch Eigenmittel, Drittmittel und Sponsoring zwischenfinanziert werden soll. Zwei Banken würden hierfür dem Verein Darlehen einräumen. Die Zinsleistungen trägt der FC Ottenstein, jährliche Sondertilgungsleistungen werden durch einen Sponsoren getragen. Hierfür wird ein Sponsoringvertrag geschlossen, der die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien absichert und festlegt. Um die Darlehen bei den Banken abzusichern, bitten diese um Vorlage von Bürgschaften durch die Stadt Ahaus.

Die Stadt Ahaus haftet nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vereins für die noch nicht gezahlten oder beigetriebenen Forderungen des Darlehensgebers für Zins-, Tilgungs- oder andere Leistungen. Folgekosten ergeben sich für die Stadt Ahaus nicht.

Für die Bürgschaft ist gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe q) GO NRW die Zustimmung des Rates erforderlich. Die Entscheidung zur Übernahme ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Dringlichkeit der Entscheidung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Arbeiten am Kunstrasenplatz schon weit fortgeschritten sind und die Firmen ihre Leistungen in Rechnung stellen. Um hier zahlungsfähig zu bleiben, müssen die Darlehen nun kurzfristig abgeschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

entfällt

Anlagen

Anlage 01 - Dringlichkeitsentscheidung vom 13.10.2025